

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Januar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-321
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35.1-1.19.14-135/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-745

Antragsteller:

feco Innenausbausysteme GmbH
Am Storrenacker 13
76139 Karlsruhe

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "fecocent F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und elf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "fecocent F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Verbundglasscheibe, einem Rahmen aus Silikat-Brandschutzbauplatten, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.10 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Holzspanplatten von mindestens 10,6 cm Wanddicke oder
 - Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Holzspanplatten von mindestens 10,6 cm Wanddicke
- einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1200 mm x 2040 mm. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.
- Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem sog. ein- bzw. zweireihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheibe beträgt maximal 1158 mm x 1998 mm (Breite x Höhe). Die Einzelglasflächen dürfen nur im Hochformat angeordnet werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.



1 DIN 4102-13: 1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2: 1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop-Typ -Typ 30-1.." entsprechend Anlage 9 oder
- Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1" entsprechend Anlage 10

2.1.1.2 Wahlweise dürfen die unter 2.1.1.1 aufgeführten Scheiben mit normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)³, selbstklebenden bzw. selbsthaftenden Zierfolien mit einer Dicke von 50 – 250 µm auf Basis von PVC oder PET versehen werden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteprofile

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind 18 mm dicke und 60 mm breite, trapezförmig profilierte Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 7).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind 1 mm dicke Winkelprofile aus Edelstahl nach DIN 10088-2⁴ (Werkstoffnummer 1.4301) mit den Abmessungen 16 mm x 16 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 7).

2.1.2.3 Die Glashalteleisten sind mit Abdeckprofilen aus Aluminium nach DIN EN 12020-1⁵ der Legierung EN AW-6060, Ansichtsbreite 35 mm, zu versehen (s. Anlagen 2 bis 7).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Die Fugen zwischen den Stirnseiten der Scheiben und dem Rahmen (Falzgrund) sind mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 7).

2.1.3.2 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashaltewinkeln sind umlaufend spezielle, 3 mm dicke Vorlegebänder⁶ einzulegen (s. Anlagen 2 bis 7).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Liefer-

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ DIN EN 10088-2:1995-08 Nichtrostende Stähle, Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung

⁵ DIN EN 12020-1:2001-07 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen

⁶ Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

schein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung:
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 1"

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." bzw.
 - "PROMAGLAS 30, Typ 1"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer:
 - Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1..") bzw.
 - Z-19.14-269 (für "PROMAGLAS 30, Typ 1")
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3.1

Die nichtbrennbaren Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "fecocent F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-745
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).



2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.2 und 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.1, 2.1.2 und 2.1.3.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.2 und 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem sog. ein- bzw. zweireihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1).

Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend Anlage 3 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 5 ausgeführt werden.



3.2. Bemessung

3.2.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachtlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 990331 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 13.12.1999 zu entnehmen. Danach beträgt z. B. für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 3000 mm, bei gleichzeitiger Gesamthöhe der Wandkonstruktion von 3000 mm, die maximale Breite bzw. der maximale Ständerabstand der Brandschutzverglasung 1200 mm im Einbaubereich 1 bzw. 630 mm im Einbaubereich 2. Bei einer Gesamthöhe der Wandkonstruktion von maximal 3500 mm und einer Mindesthöhe der Trennwand im Bereich unterhalb der Brandschutzverglasung von 1400 mm beträgt die maximale Breite bzw. der maximale Ständerabstand der Brandschutzverglasung 1200 mm im Einbaubereich 1 bzw. 800 mm im Einbaubereich 2.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3.2 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau der Rahmen- und Glashalteprofile

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Streifen aus nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die in den Ecken stumpf zu stoßen und durch Schrauben miteinander zu verbinden sind. Dieser Rahmen ist in die Ständer- und Riegelprofile bzw. in das Anschlussprofil der Trennwandkonstruktion einzusetzen.

Die unter jedem Brandschutzverglasungselement anzuordnenden Riegelprofile sind zwischen die Ständerprofile der Wandkonstruktion zu setzen und unter Verwendung von Stahlblechwinkelprofilen, sog. Kämpferwinkeln, zu befestigen (s. Anlage 5 und 7).

⁷ DIN 4103-1: 1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



- 4.2.1.2 Zur Halterung der Scheiben sind umlaufend jeweils zwei durchlaufende Winkelprofile aus Edelstahl nach Abschnitt 2.1.2.2 auf den Silikat-Brandschutzbauplatten in Abständen ≤ 150 mm zu befestigen.

Als äußere Abdeckung sind Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden, die in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und mittels Eckverbindern zusammenzufügen sind. Zur Befestigung des Abdeckrahmens werden sog. Halteleisten aus Stahlblech durch Schrauben in Abständen ≤ 300 mm befestigt und der Abdeckrahmen anschließend in die Ständer- bzw. in die Riegelprofile der Wandkonstruktion eingeklipst (s. Anlagen 2 bis 7).

- 4.2.1.3 Die Trennwand muss mindestens 10,6 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Die Trennwand muss im Übrigen den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. P-BWU03-I 17.2.10 bzw. Nr. P-3603/7283-MPA BS entsprechen.

- 4.2.1.4 Bei nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend Anlage 3 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 5 ausgeführt werden.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Trennwand müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

- 4.2.1.5 Die Brandschutzverglasung darf gemäß Anlage 5, obere Abb. an ihrem oberen Rand unter Verwendung eines speziellen Anschlussprofils aus 1 mm dickem, gelochten Stahlblech, das in Abständen ≤ 300 mm mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen ist, direkt an Massivbauteile, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2², angeschlossen werden. Der Hohlraum ist mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, vollständig auszufüllen.

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile aus Mauerwerk oder Beton, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2², ist entsprechend Anlage 2 (obere Abb.) analog wie oben beschrieben auszuführen.

- 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei 5 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder Hartholz abzusetzen. Der Glasfalz ist mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.1 auszufüllen. In allen seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashaltewinkel ist umlaufend ein spezielles Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 7).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 10 mm betragen.

- 4.2.2.2 Wahlweise dürfen die unter 2.1.1.1 aufgeführten Scheiben mit Zierfolien gemäß Abschnitt 2.1.1.2 versehen werden.

- 4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Rahmen- und der Glashaltprofile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



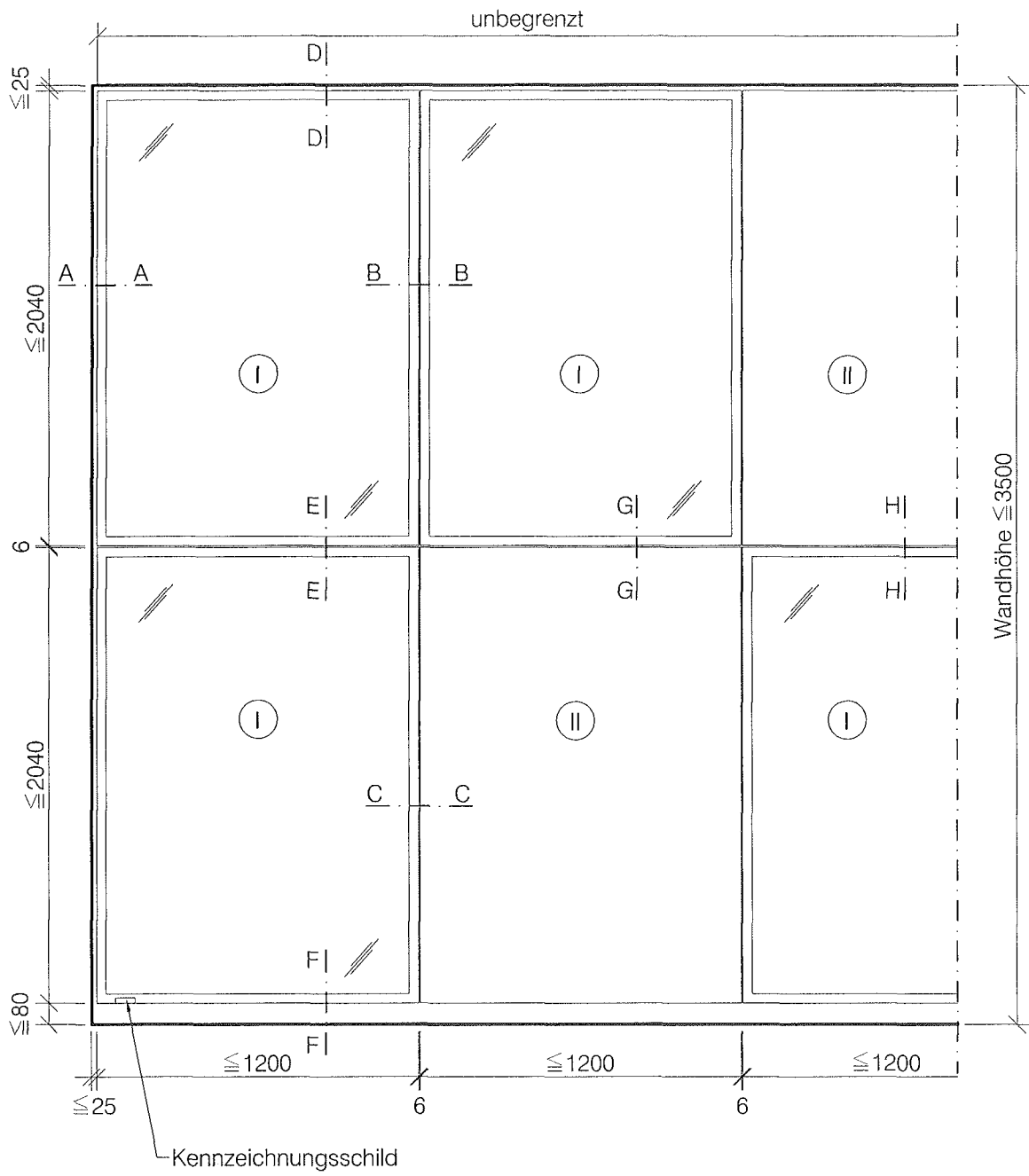
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt



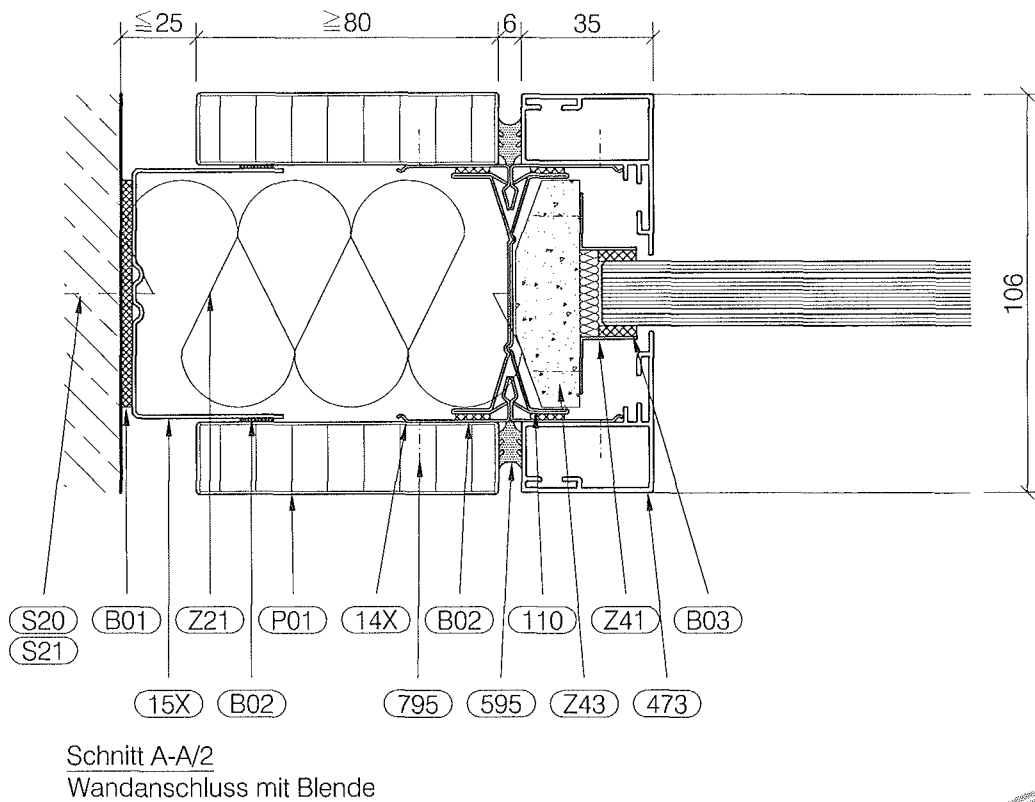
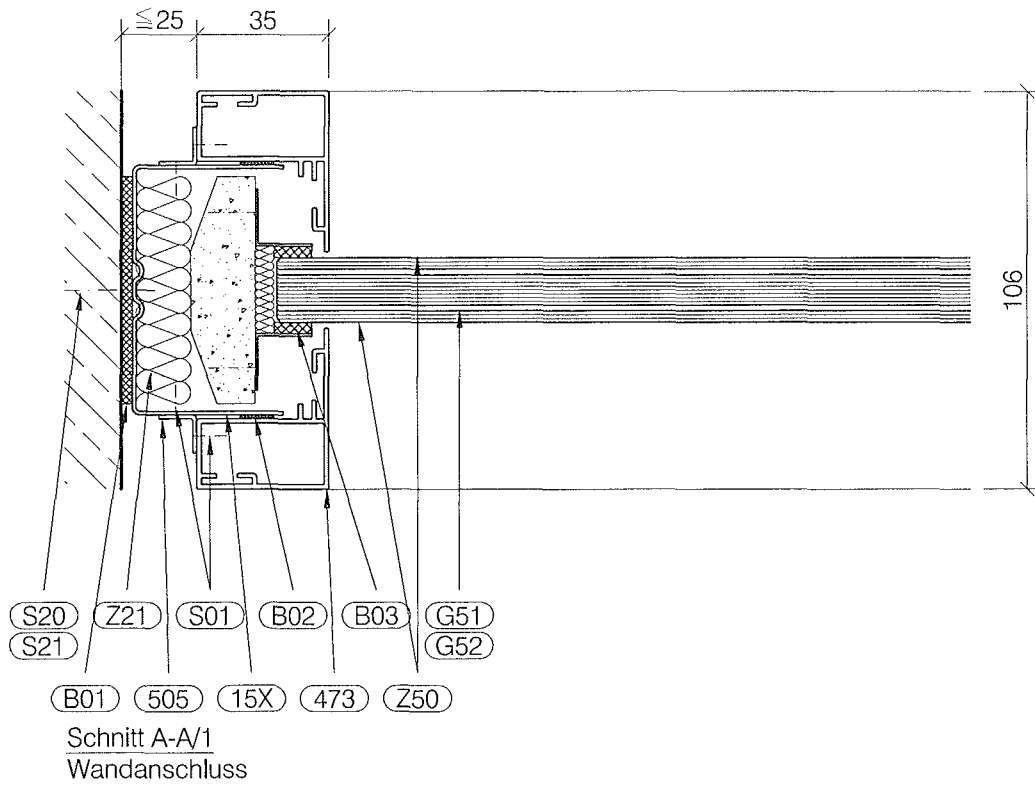


- Ⓚ Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1" bzw. "Pilkington Pyrostop-TYP 30-1.." mit den max. zul. Abmessungen 1158 mm (Breite) x 1998 mm (Höhe)
- Ⓛ Trennwand gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.10 bzw. gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS

Brandschutzverglasung "fecocent F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Übersicht
 (Ausführungsbeispiel)

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-745
 vom 30.01.2007

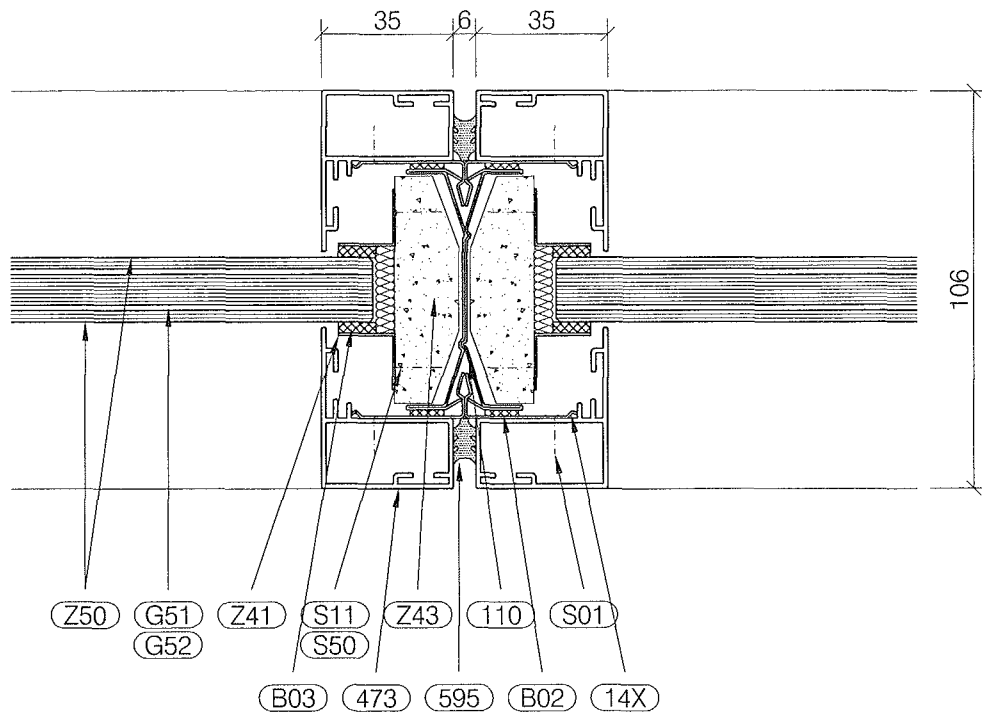




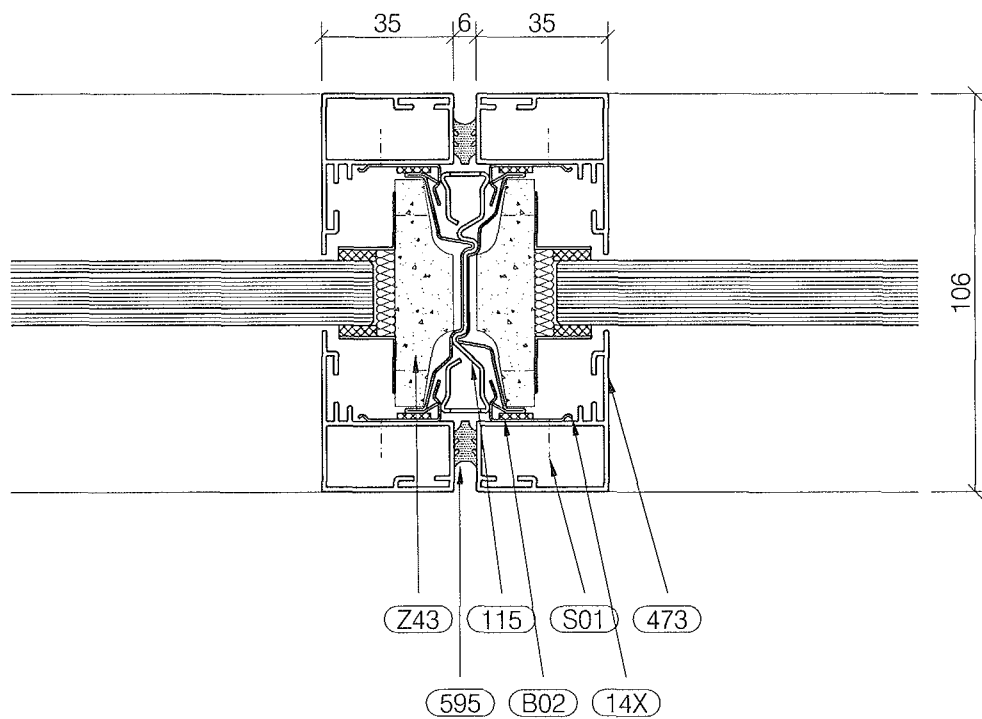
Brandschutzverglasung "fecocent F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Schnitt A-A
 Wandanschluss

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-745
 vom 30.01.2007





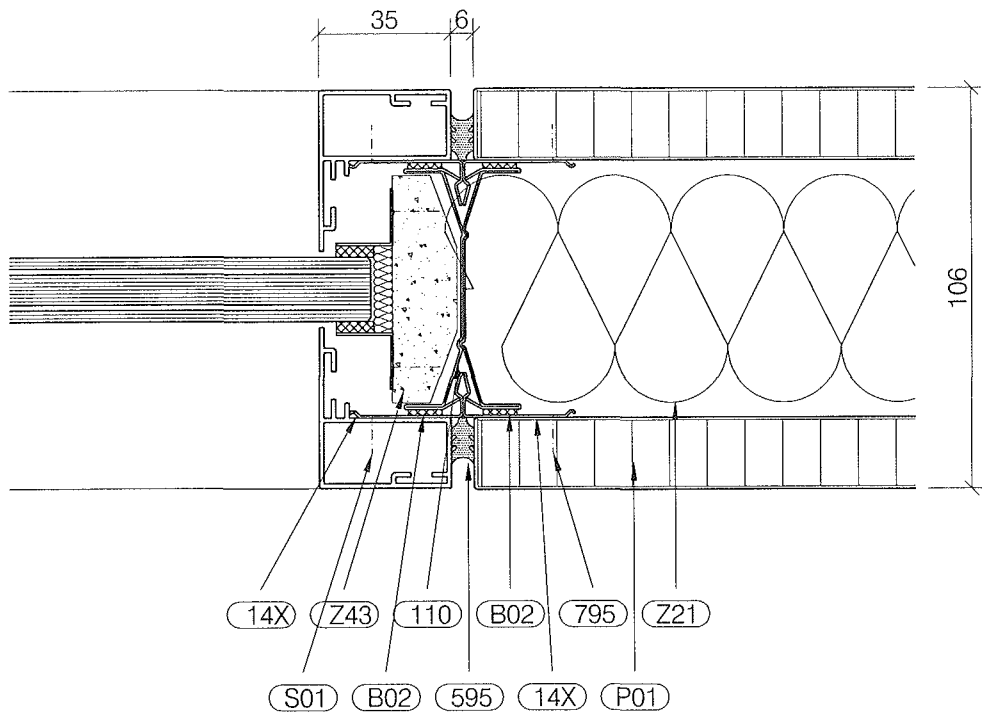
Schnitt B-B/1
Systemfuge mit Normalständer



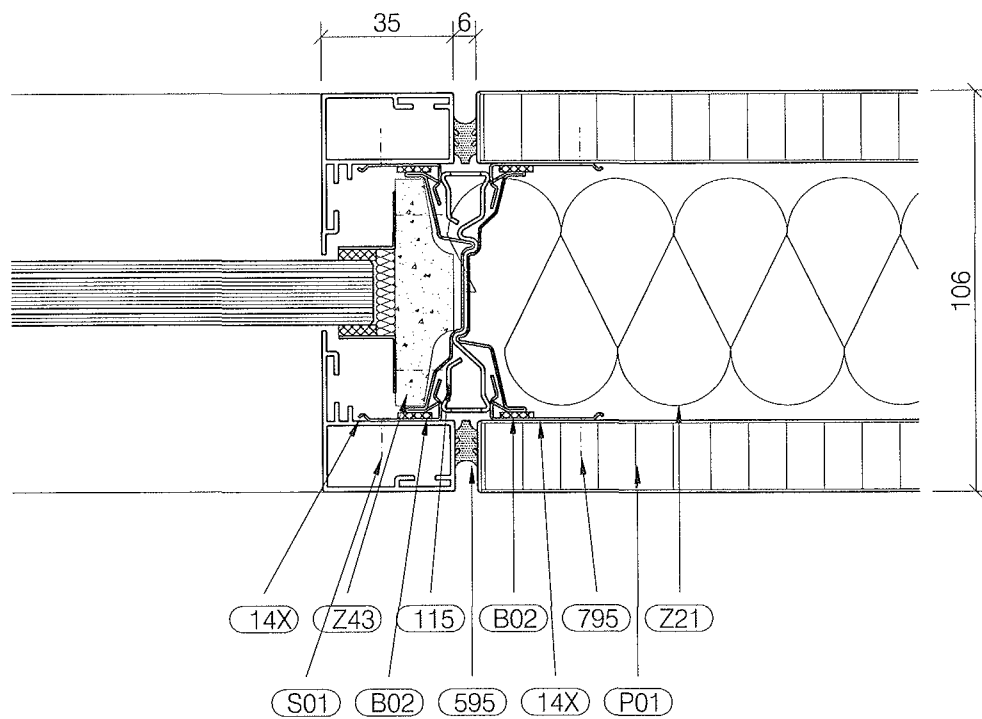
Schnitt B-B/2
Systemfuge mit Regalständer
Konsollasten sind nicht zulässig

Brandschutzverglasung "fecocent F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt B-B
Systemfuge

Anlage 3
Deutsches Institut
zur Zulassung Bautechnik
Nr. Z-19.14-745 14
vom 30.01.2007



Schnitt C-C/1
Anschluss an feco-Vollwand mit Normalständer

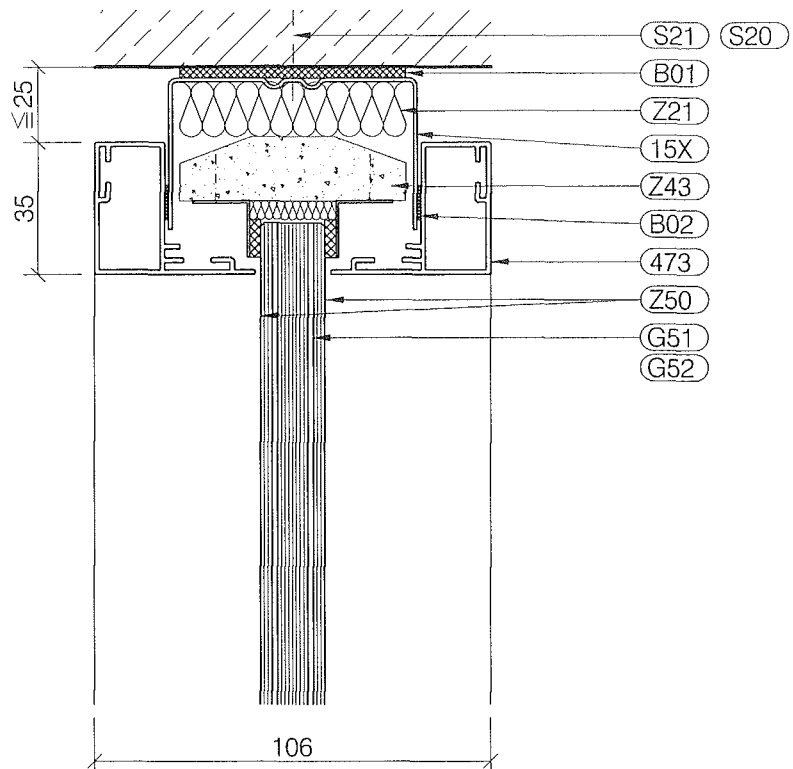


Schnitt C-C/2
Anschluss an feco-Vollwand mit Regalständer

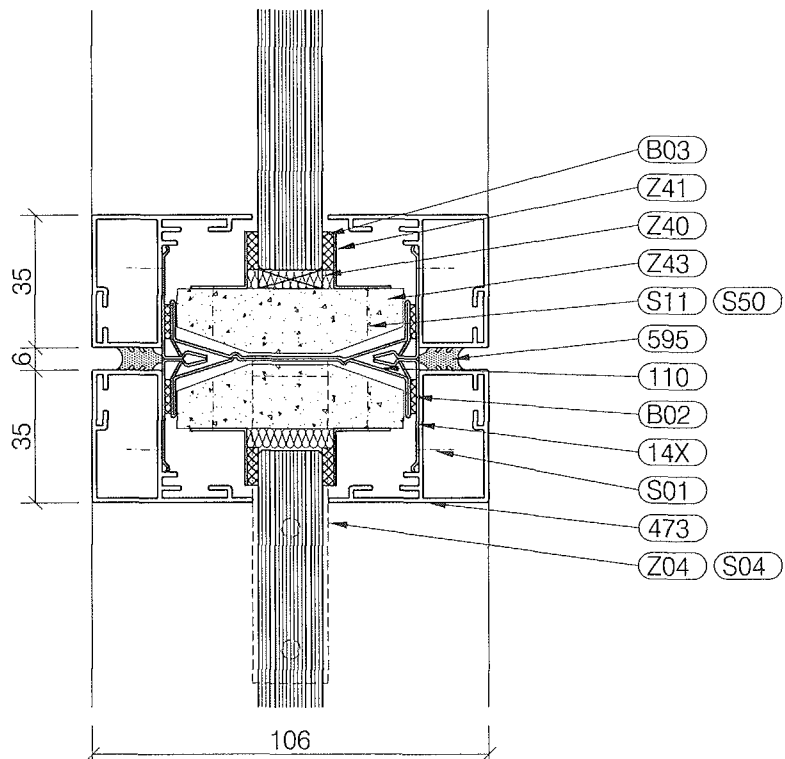
Brandschutzverglasung "fecocent F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt C-C
Anschluss an feco-Vollwand

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-745
vom 30.01.2007





Schnitt D-D
Deckenanschluss

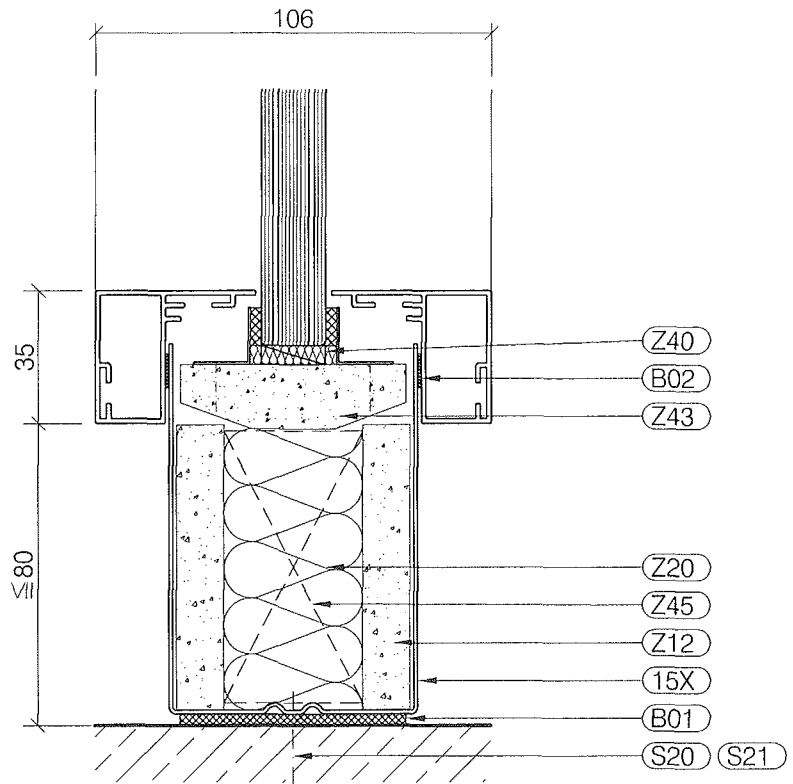


Schnitt E-E
Querfuge

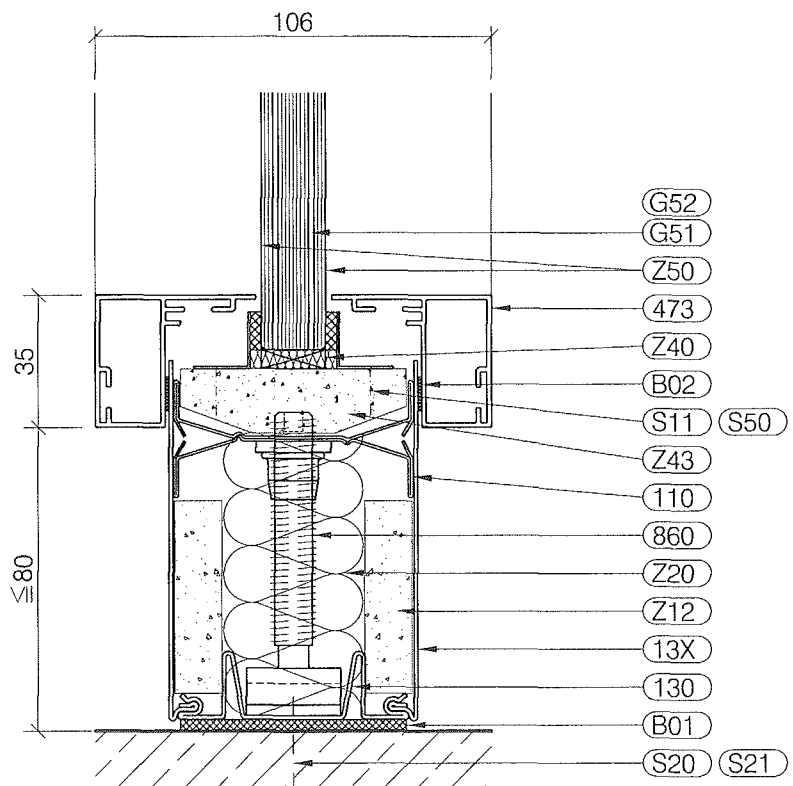
Brandschutzverglasung "fecocent F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Schnitt D-D / Deckenanschluss
 Schnitt E-E / Querfuge

Anlage 5 für Bautechnik
 zur Zulassung 14
 Nr. Z-19.14-745
 vom 30.01.2007





Schnitt F-F/1
Bodenanschluss

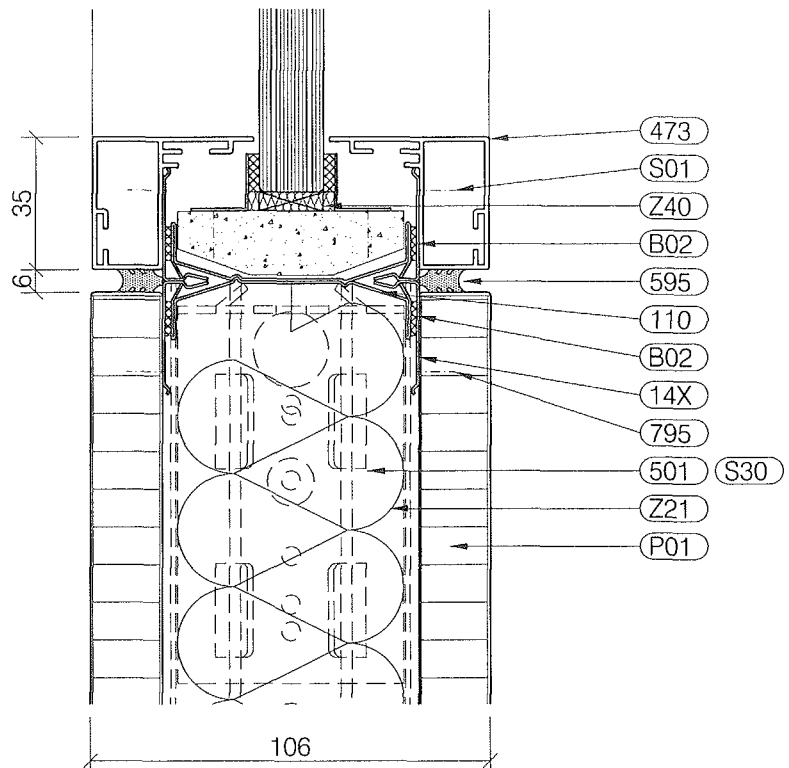


Schnitt F-F/2
Bodenanschluss mit Höhenversteller

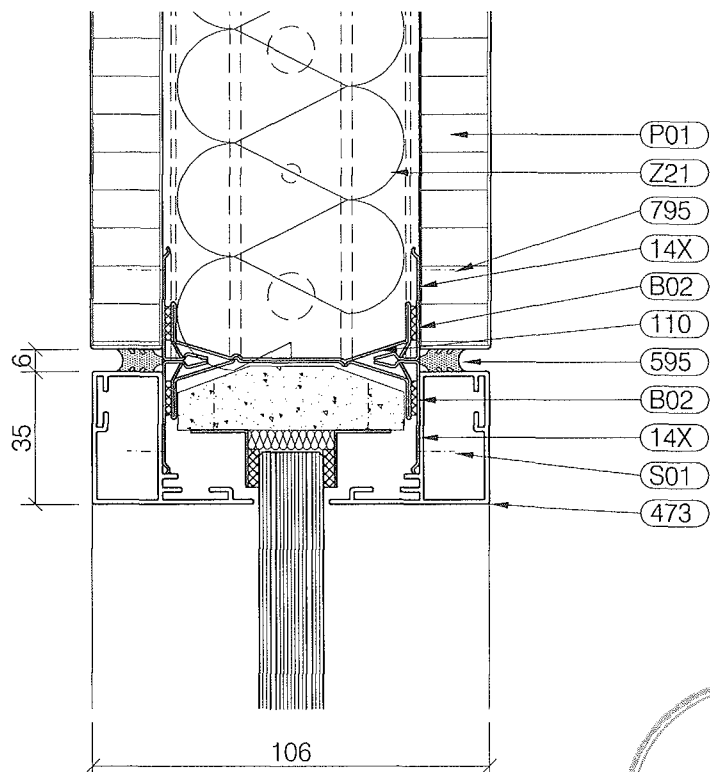
Brandschutzverglasung "fecocent F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt F-F
Bodenanschluss

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-745
vom 30.01.2007





Schnitt G-G
Querfuge



Schnitt H-H
Querfuge

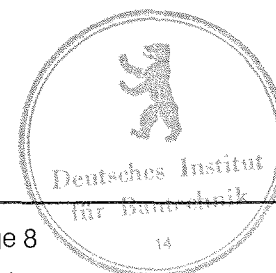


Brandschutzverglasung "fecocent F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Schnitt G-G / Querfuge
 Schnitt H-H / Querfuge

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-745
 vom 30.01.2007

Positionsliste

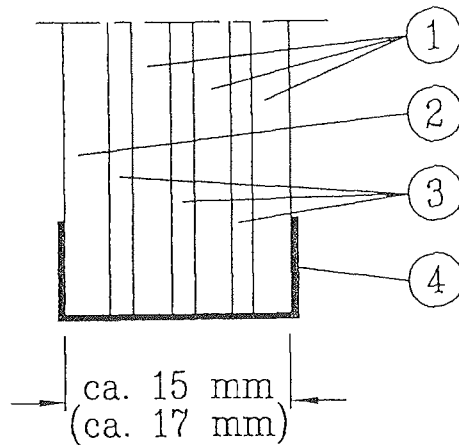
Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
110	Normalständer	Stahlblech verzinkt, 0,62 mm gewalzt und gestanzt
115	Regalständer	Stahlblech verzinkt, 0,6 / 1 mm gewalzt und gestanzt
130	Grundprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt und gestanzt
13X	Deckprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt, Schenkellänge 45 - 105 mm
14X	Halteleiste	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm, gewalzt und gestanzt, Breite: 22/30 mm
15X	Anschlussprofile	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht, Breite: 66 mm, Schenkellänge 50 - 120 mm
473	fecocent-Abdeckprofil 17 mm	Alu-Strangpressprofil
501	feco Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 100/100/60/3 mm, gestanzt
505	Stützwinkel	Stahlblech verzinkt, gekantet 30/10/10/1 mm
595	Fugenfüllprofil 6 mm	TPE, Thermoplastische Elastomere
795	Halteleistenbefestigung	BeA Klammern 90/12 NKS
860	Höhenversteller	Stahlblech verzinkt, Höhe: 35/50/65/80/95/110 mm Fußplatte: 63/25/12/3 mm, Stellschraube: M10 mit Innensechskant und Außenvierkant
B01	Brandschutzband 60x5 mm	Melamin-Schaumband
B02	Dichtungsband 9x2 mm	PE- Schaumband
B03	Dichtungsband 10x3 mm	PE- Schaumband
G51	Verbundglasscheibe	Pilkington Pyrostop Typ 30-1...
G52	Verbundglasscheibe	Promaglas 30 Typ 1
P01	Wandschalen	Holzwerkstoffplatte gemäß ABP-Nr.: P-BWU03-I 17.2.10 bzw. gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS
S01	Blechschraube 2,9 x 9,5 mm	Stahl verzinkt, Senkkopf oder Linsenkopf, alternativ mit Bohrspitze
S04	Blechschraube 4,2 x 16 mm	Stahl verzinkt, Senkkopf oder Linsenkopf, alternativ mit Bohrspitze
S11	Spanplattenschraube 3,5 x 13 mm	Stahl verzinkt, Senkkopf oder Panhead
S20	Kunststoffdübel D6 und Schraube 5x35 mm	Typ HUD-1 6 mm; Schraube: Stahl verzinkt, Senkkopf oder Panhead
S21	Schraubanker	Typ W-SAP 7,5x5/25
S30	Schloßschraube M8 x 30 mm	Stahl verzinkt, mit Mutter und Unterlegscheibe
S50	Blindniete 4,0 x 20 mm	Stahl/Stahl
Z04	Kämpferwinkel fecocent F30/G30	Stahlblech verzinkt, 85/85/20/4 mm, gestanzt
Z12	Einlage in Wand- / Sockelprofil	Streifen aus 12,5 mm Gipskarton-Bauplatten GKB
Z20	Mineralfaserplatte, 40 mm	Rockwool Typ Termarock-50
Z21	Mineralfaserplatte, 60 mm	Rockwool Typ Termarock-50
Z40	Verglasungsklotz	"PROMATECT-H" oder Hartholz 80/15/5 mm
Z41	Glashalteleiste fecocent F30	Edelstahl, L-Winkel 16/16/1 mm, gekantet und gelocht
Z43	fecocent Glasrahmen	"PROMATECT-H", 60/18 mm, trapezförmig profiliert
Z45	Stellklotz	Hartholz oder Multiplex BU/BI, 38x20 mm, Höhe: ≤ 80 mm
Z50	Glasdekorfolie	optional: selbstklebende bzw haftende Folie auf PVC oder PET Basis, Dicke 0,050 - 0,250 mm (auch mehrlagig)



Brandschutzverglasung "fecocent F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Positionsliste

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-745
vom 30.01.2007

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop[®]-Typ 30-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrostop[®]-Typ 30-10")
oder
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick
(bei "Pilkington Pyrostop[®]-Typ 30-12")
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim
Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

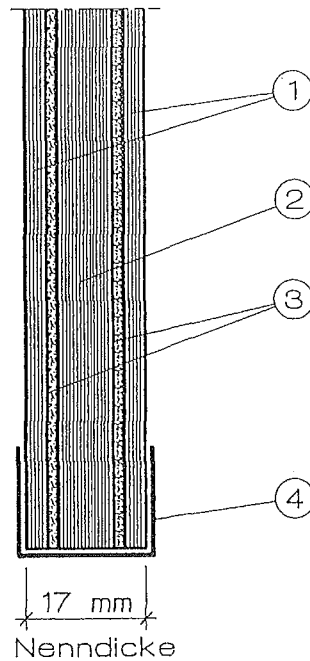


Brandschutzverglasung "fecocent F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-745
vom 30.01.2007

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1"



- ① Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
- ② Floatglasscheibe, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



Brandschutzverglasung "fecocent F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-745
vom 30.01.2007

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "fecocent F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-745
vom 30.01.2007